

Medienmitteilung vom 23. Januar 2019

Gute Nachricht für die Patienten – Grundsatzurteil beendet kantonale Diskriminierungspolitik und schützt den Qualitätswettbewerb der Spitäler

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzentscheid vom 16.1.2019 (C-5017/2015) festgehalten, dass der Kanton Genf mit seiner Spitalplanung seit 2015 Bundesrecht verletzt. Namentlich unzulässig ist die systematische Bevorzugung des Genfer Universitätsspitals HUG und die Diskriminierung der privaten Leistungserbringer. Das Urteil ist weit über den Kanton Genf hinaus eine gute Nachricht für die Patienten: Die Kantone sind gehalten, in ihrer Spitalplanung öffentliche und private Spitäler gleich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass der Qualitätswettbewerb greift. PKS fordert, dass nun auch die Diskriminierungen der Privatspitäler über Quersubventionierungen beendet und gemeinwirtschaftliche Leistungen wettbewerblich ausgeschrieben werden.

Der lange Atem der Genfer Privatkliniken hat sich gelohnt: Der Kanton Genf (und in der Folge auch der Kanton Waadt, der ähnlich verfuhr) muss seine Spitalplanung in der Folge des höchstrichterlichen Urteils von Grund auf revidieren und den wettbewerbsfreundlichen Vorgaben des KVG anpassen: Neu müssen Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgenommen werden, es sind die Patientenflüsse über die Kantonsgrenzen hinaus zu berücksichtigen, private und öffentliche Spitäler sind genau gleich zu behandeln, auch wenn die Kantone die Mengen steuern. Dies bedeutet, dass echter Qualitätswettbewerb zwischen den Spitälern zwingend möglich gemacht werden muss und die Wahlfreiheit für die Patienten steigen wird.

Der letztinstanzliche Entscheid bestärkt PKS im langjährigen Engagement für faire Rahmenbedingungen: Expertisen von Prof. Bernhard Rütsche (Universität Luzern) zeigten bereits Ende 2015 auf, dass die Kantone verpflichtet sind, die öffentlichen und privaten Spitäler bei der Zuteilung von Globalbudgets und Leistungsmengen gleich zu behandeln sowie dass die GDK-Empfehlungen zur Spitalplanung nicht gerichtsverbindlich sind ([Gutachten Rütsche](#)). PKS hat gemeinsam mit den kantonalen Verbänden immer wieder auf die Unzulässigkeit der kantonalen Spitalplanungen in den Kantonen Genf und Waadt hingewiesen, wurde aber von den verantwortlichen Gesundheitsdirektoren hartnäckig ignoriert. PKS wird den Einsatz für faire Wettbewerbsbedingungen mit allen notwendigen rechtlichen und politischen Mitteln weiter vorantreiben.

PKS fordert, dass nun der Gleichbehandlung auch im Finanzierungsbereich Nachachtung verschafft wird. Studien über die Quersubventionierung im Spitalwesen zeigen regelmässig auf, dass jährlich deutlich über 2 Milliarden Franken von den Kantonen für die Quersubventionierung öffentlicher Spitäler verwendet werden ([Studie Felder/Meyer](#)). Verdeckte Quersubventionierungen der öffentlichen Spitäler verfälschen den vom KVG verlangten Wettbewerb der Spitäler, verdecken Ineffizienz und verteuern das Spitalwesen: Sie sind zu verbieten. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind in allen Kantonen transparent auszuweisen und im Wettbewerb auszuschreiben.

Der Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zeigt einmal mehr auf, dass die Kantone mit ihrer Vielfachrolle im Spitalwesen als Leistungsbesteller, Finanzierer, Eigentümer, Leistungserbringer, Aufsichtsbehörde, Tarifgenehmiger und Planer überfordert sind. Schritt für Schritt müssen die Kantone nun von dieser inakzeptablen Rollenvermischung entlastet werden.

Auskunft:

Guido Schommer, Generalsekretär PKS, +41 79 300 51 45; info@privatehospitals.ch

Beat Walti, Nationalrat, Präsident Privatkliniken Schweiz (PKS), +41 79 296 72 25

Aktuelle Zahlen zu den Privatspitälern in der Schweiz: http://www.privatehospitals.ch/fileadmin/user_upload/news/bericht/180507_PKS_Bericht_2018.pdf